

Erscheint ein Patient nicht zu einem fest vereinbarten, vielleicht langfristig und umfangreich im Voraus geplanten Termin, bedeutet dies häufig, vor allem in sogenannten Bestellpraxen Umsatz- bzw. Vermögenseinbuße. In der Rechtsprechung ist man sich hierbei nach wie vor nicht zu 100 Prozent einig, inwieweit dem Behandler oder dem jeweilig betroffenen Praxisinhaber bei derlei Ausfall ein Wertersatz zusteht, welche Maßstäbe angewandt und welche Urteile gefällt werden sollten.

# Immer wieder Ausfallhonorar

Dr. Susanna Zentai



Das Thema Praxisausfallhonorar beschäftigt immer wieder die Gerichte, aber auch Praxen. Insbesondere in chirurgischen Praxen werden OP-Zeiten fest vereinbart, um einen reibungslosen Ablauf zu gewährleisten. Hält ein Patient einen womöglich noch länger dauernden Termin nicht ein, steht die Praxis für eine Weile still, ohne dass Honorar generiert werden kann. Um zumindest ein Minimum auszugleichen, kann mit dem Patienten vor der Behandlung ein sogenanntes Ausfallhonorar vereinbart werden.

In der Regel werden gewisse Stundensätze in Form von Pauschalen pro ausgefallene Stunde vereinbart und abgerechnet. In einem vor dem AG Bielefeld verhandelten Rechtsstreit hatte die Praxis Umsatzzahlen offengelegt und wurde darüber entschädigt. Wichtig aber ist, dass ein weiteres Gericht das Ausfallhonorar an sich bestätigt hat.

## Gerichtsurteil

Das AG Bielefeld führt in seinen Entscheidungsgründen zu seinem Urteil vom 10.02.2017 (Az. 411 C 3/17) aus:

„Diese Vereinbarung ist auch wirksam. Denn es ist zulässig, mit dem Patienten vor dem Beginn einer Behandlung und unter Verwendung von AGB zu vereinbaren, dass er im Falle einer zu kurzfristigen Absage (weniger als 48 Stunden vor dem geplanten Termin)



## Vorsicht!

Wichtig ist immer, dass der Patient unentschuldigt nicht erschienen ist und die Praxis in der Zeit, für die sie das Ausfallhonorar berechnet, keinen anderen Patienten behandeln konnte, und dass es sich um einen exklusiven – für den konkreten Patienten freigehaltenen – Behandlungstermin gehandelt hat.

oder gar eines unentschuldigtem Nichterscheins das Honorar dennoch zu tragen hat... Der Anspruch ist auch aus §§ 611, 615 BGB aufgrund Annahmeverzugs der Beklagten geschuldet. Die Voraussetzungen der §§ 611, 615 BGB liegen vor. Zwischen der Beklagten und dem Zahnarzt ist ein Dienstvertrag gem. § 611 BGB zustande gekommen... Mit der Entgegennahme der zahnärztlichen Leistung geriet die Beklagte in Annahmeverzug als sie am 07.07.2016 zu dem vereinbarten Termin nicht erschien. Denn die Erbringung der zahnärztlichen Leistung war dem Zahnarzt Dr. T. möglich, da er am 07.07.2016 bereit stand, um die Beklagte zu behandeln. Dass die Dienste unterblieben, hat seinen ausschließlichen Grund darin, dass die Beklagte zum vereinbarten Termin nicht erschienen war, und bei jenem Termin handelte es sich um eine

Dr. T. wegen der Exklusivität seiner Termine bei Terminvereinbarungen eine kalendermäßige Bestimmung der Leistungszeit i. S. von § 296 BGB trifft ...“

In seinen weiteren Ausführungen weicht das AG Bielefeld von dem sonst üblichen pauschalen Stundensatz ab und macht eine – dem Vortrag der Praxis folgende – minütliche Abrechnung:

Dabei übernimmt das Gericht die Angaben der Zahnarztpraxis zum durchschnittlichen Gewinn der Praxis, da die von der Praxis vorgebrachten Zahlen seitens der verklagten Patientin nicht in Frage gestellt worden sind. Da die beklagte Patientin sich wie dargelegt in Verzug befand, musste sie zusätzlich die außergerichtlichen Kosten übernehmen. „Aus Verzug gem. §§ 280 Abs. 1, 2, 286 Abs. 1 Satz 1 BGB schuldet die Beklagte auch die Mahnkosten von 5,00 EUR und in Form der Freistellung vorgerichtlicher Rechtsanwaltsgebühren von weiteren 70,20 EUR.“

#### Diskussion und Fazit

Zu dieser Entscheidung sind drei Anmerkungen zu machen.

Das Gericht akzeptiert es, dass die Praxis das Ausfallhonorar in den AGB platziert hat. Das könnte man auch strenger sehen und eine Vereinbarung und Unterschrift auf einem separaten Blatt verlangen. Diese Variante hat den Vorteil, dass dem Patienten bewusst wird, dass für ihn eine exklusive Zeit freigehalten wird und dass er – bei Nichteinhaltung des Termins – zahlungspflichtig wird. Der eine oder andere Patient wird in diesem Bewusstsein seinen Termin rechtzeitig vorher absagen.

Viele Gerichte verlangen noch immer, dass es sich um eine „reine Bestellpraxis“ handeln soll. Das scheint nicht konsequent. Eine Praxis, die einen eigenen OP-Tag einrichtet, ist für diesen OP-Tag genau gleich betroffen wie eine reine Bestellpraxis, sodass es nur darauf ankommen sollte, ob die Praxis bei Ausfall eines exklusiven Behandlungszeitraums tatsächlich keinen anderen Patienten behandeln konnte.

Schließlich ist es nicht erforderlich, Umsatzangaben zu machen, wenn ebenso – und einfacher – Pauschalen vereinbart werden können.

kalendermäßige Bestimmung der Leistungszeit im Sinne des § 296 BGB mit der Folge, dass es keines tatsächlichen (§ 294 BGB) oder wörtlichen (§ 295 BGB) Angebots des Zahnarztes bedurfte, um die Beklagte in Annahmeverzug zu setzen. Unstreitig nämlich betreibt der Zahnarzt Dr. T. eine reine Bestellpraxis. Betreibt der Arzt eine reine Bestellpraxis, so dient die Vereinbarung eines Behandlungstermins aber nicht lediglich der Sicherung eines zeitlich geordneten Behandlungsablaufs und stellt die mithin exklusive Terminvereinbarung eine kalendermäßige Bestimmung der Leistungszeit im Sinne des § 296 BGB dar ... Unter Berücksichtigung dessen, dass der Zahnarzt der Beklagten die Erbringung seiner zahnärztlichen Leistungen für die vereinbarten Termine ausdrücklich garantiert hat, folgt, dass im Unterschied zu den Gepflogenheiten vieler sonstiger Zahnarztpraxen, in denen entweder keine Termine vergeben werden, die Patienten nur nach der Reihenfolge ihres Erscheinens behandelt werden oder es zu einer Mehrfachvergabe von Terminen kommt und Patienten gleichwohl über einen längeren Zeitraum im Wartezimmer verharren müssen, dass der Zahnarzt

#### Kontakt

##### Dr. Susanna Zentai

Justiziarin des BDO

##### Dr. Zentai – Heckenbücker

Rechtsanwälte Partnergesellschaft mbB  
Hohenzollernring 37  
50672 Köln  
Tel.: +49 221 1681106  
[www.dental-und-medizinrecht.de](http://www.dental-und-medizinrecht.de)

Dr. Susanna Zentai  
[Infos zur Autorin]

